

**-Entwurf-**

**Ordnungsbehördliche Verordnung**

**zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb  
der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und  
des Geltungsbereiches der Bebauungspläne  
im Kreis Borken vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 43 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568) und §§ 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), sowie §§ 12, 25 und 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV NW 1980 S. 528), jeweils in der gültigen Fassung, wird vom Landrat des Kreises Borken als Untere Naturschutzbehörde für das Gebiet des Kreises Borken verordnet:

**§ 1  
Schutzzweck**

- (1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden hiermit als Naturdenkmale
  - a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
  - b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit festgesetzt.
- (2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2  
Abgrenzung**

- (1) Die Lage der Objekte ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (2) Bei den als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäumen ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie ein 1,5 m breiter Streifen rund um den Traufbereich unter Schutz gestellt. Der Traufbereich und der 1,5 m breite Streifen bilden zusammen den jeweiligen Schutzbereich.
- (3) Diese Verordnung mit den Anlagen 1 und 2 kann während der Dienststunden beim Landrat des Kreises Borken - Untere Naturschutzbehörde -, Burloer Str. 93, 46325 Borken, eingesehen werden.

**§ 3  
Verbote**

- (1) Nach § 28 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind, soweit in § 5 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung eines Naturdenkmals führen können, verboten.

(2) Es ist daher insbesondere verboten,

1. das Wurzelwerk der Bäume oder die Rinde der Bäume zu beschädigen, die Bäume aufzuasten oder Zweige davon abzutrennen,
2. die Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen,
3. im Schutzbereich der Bäume den Boden zu verdichten oder zu versiegeln,
4. Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, anzuschütten oder auszugießen,
5. im Kronentraufbereich Pflanzenschutz- einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel auszubringen,
6. im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
7. Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen,
8. Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches zu errichten oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Schutzbereiches unterirdische Leitungen zu bauen,
9. die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu verändern,
10. im Schutzbereich Feuer zu machen oder Materialien abzubrennen,
11. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, - auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen – im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern,
12. im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu erstellen,
13. Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen.

#### **§ 4**

#### **Melde- und Duldungspflicht**

- (1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen dem Landrat des Kreises Borken – Untere Naturschutzbehörde – unverzüglich zu melden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale bzw. deren Schutzbereich befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

## **§ 5 Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleiben:

- a) alle vom Landrat des Kreises Borken als Untere Naturschutzbehörde angeordneten und durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen,
- b) alle beim Landrat des Kreises Borken als Untere Naturschutzbehörde beantragten und genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen,
- c) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind,
- d) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

## **§ 6 Befreiung**

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§§ 15 ff. Bundesnaturschutzgesetz gelten entsprechend.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 77 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer den Verboten dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 78 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

**§ 8**  
**Form- und Verfahrensmängel**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutz- und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landrat des Kreises Borken – Untere Naturschutzbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 43 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz).

**§ 9**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Kreis Borken in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Borken, \_\_\_\_\_

Kreis Borken  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde

Dr. Kai Zwicker  
Landrat